

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Geschäftsordnung:  
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für  
die Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz

Vom 16. Mai 2024

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz (süQbT-RL) beruht auf § 136a Absatz 6 SGB V. Danach sollte der G-BA ursprünglich einheitliche Anforderungen für die Information der Öffentlichkeit zum Zweck der Erhöhung der Transparenz und der Qualität der Versorgung durch einrichtungsbezogene risikoadjustierte Vergleiche der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer und zugelassenen Krankenhäuser auf der Basis der einrichtungsbezogenen Auswertungen nach Maßgabe des § 299 SGB V festlegen.

Vor dem Hintergrund der Änderungen in § 136a Absatz 6 SGB V durch das Krankenhaustransparenzgesetz (BGBl. 2024 I Nr. 105 vom 27.03.2024) bezieht sich der gesetzliche Auftrag für den G-BA nunmehr ausschließlich auf die ambulanten Leistungserbringer. Wesentlich betroffen im Sinne von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i.V.m. § 14a Absatz 3 Satz 1 GO sind damit die ambulanten Leistungserbringer (KBV und KZBV).

Durch die Anpassung der Anlage 1 wird die Änderung in § 136a Absatz 6 SGB V nachvollzogen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 über die Änderung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 136a Absatz 6 SGB V und die damit einhergehende Änderungen in der Anlage I der GO beraten.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. Mai 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken